

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	25.06.2019
für den Seniorenrat am	26.06.2019
für den Beirat für Behindertenfragen am	26.06.2019

Thema:

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

Mitteilung:

Rechtslage

Seit dem 01.01.2017 wird das Verfahren zur Anerkennung von Unterstützungsangeboten in NRW auf Grundlage der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) von Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Durch diese Verordnung wurde das bis Ende 2016 geltende Verfahren der Anerkennung nach der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPFVO) abgelöst, für das die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig war. Zum Stichtag 31.12.2016 gültige Anerkennungen wurden in das neue Recht überführt und galten weiter. Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die AnFöVO auf Grundlage erster Erfahrungen überarbeitet.

Sinn und Zweck, Verfahren

Vorrangiges Ziel der Verordnung ist, die Selbstbestimmung pflegebedürftiger Personen zu stärken und pflegenden und betreuenden Angehörigen Entlastung zu bringen sowie die erforderliche Qualität entsprechender Angebote zu sichern.

Die Verordnung regelt das Antragsverfahren der Anerkennung von Unterstützungsleistungen bei pflegebedürftigen Personen in häuslicher Pflege. Die Pflegekassen stellen dafür einen Entlastungsbetrag von monatlich 125 € zur Verfügung, darüber hinaus ist eine Umwidmung von Pflegegeld für Unterstützungsangebote möglich.

Mögliche Arten von Unterstützungsangeboten sind Betreuungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote), Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen (Beratung und orientierende Hilfe), Angebote zur Entlastung durch Hilfen bei der Haushaltsführung und Angebote zur Entlastung durch individuelle Hilfen (gesellschaftliche Teilhabe).

Anbieter können juristische Personen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen mit ehrenamtlich tätigen Personen, zugelassene Pflegeeinrichtungen oder sonstige gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag sein. Das Antragsverfahren wird über die Kommunen abgewickelt. Abweichend davon sind für die Anerkennung von Personen, die im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer pflegebedürftigen Person (Minijobber) oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig werden, die Pflegekassen zuständig.

Zur Qualitätssicherung der Angebote sieht die Verordnung vor, dass jede leistungserbringende Person mindestens eine Basisqualifikation im Umfang von 40 Stunden (bei rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten 30 Stunden) haben muss. Außerdem muss entweder eine

Fachkraft im Angebot selbst oder zumindest zur fachlichen Unterstützung als Kooperationskraft zur Verfügung stehen.

Aufgrund des Fachkräftemangels war es bisher für Einzelkräfte häufig schwierig, eine Fachkraft zur Kooperation zu finden. Auf Grundlage der neuen Verordnung werden derzeit landesrechtlich geförderte Servicestellen etabliert, die die Aufgabe der fachlichen Begleitung übernehmen und auch bei der Sicherstellung erforderlicher Qualifizierungen sowie Fort- und Weiterbildungen unterstützen. Das für Bielefeld zuständige Service-Center Alter und Pflege OWL (bisher Demenz-Service-Center) hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

Angebote in Bielefeld

Im Bereich der Stadt Bielefeld gab es am 01.01.2017 ca. 70 anerkannte Alt-Angebote, davon ca. 35 Gruppen-Angebote. Größtenteils haben Anbieter die Möglichkeit genutzt, ihr bereits anerkanntes Betreuungsangebot fortzusetzen, teilweise haben sie dieses um das Angebot von Entlastungsleistungen im Haushalt oder von individuellen Hilfen (z.B. Begleitung bei Freizeitaktivitäten, Arztbesuchen) auf Grundlage der neuen Verordnung erweitert. Einzelne Gruppen-Angebote großer Anbieter (z.B. Alt und Jung, AWO) fanden trotz bestehender Anerkennung wegen fehlender Nachfrage bereits nicht mehr statt. Seit 01.01.2017 sind 26 Angebote, davon 4 Gruppen-Angebote neu hinzugekommen.

Das Angebot in Bielefeld stellt sich daraus resultierend derzeit wie folgt dar:

Es gibt 65 Einzel-Angebote zur Betreuung und/oder Entlastung, 25 davon werden von Kleinst-Anbietern mit 1-2 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durchgeführt. Bei fast allen Angeboten (63) werden Betreuungsleistungen, bei ca. einem Drittel aller Angebote (21) zusätzlich Entlastungsleistungen im Haushalt erbracht.

Es gibt 27 Gruppen-Angebote, die fast ausschließlich von großen Trägern angeboten werden, oft unter Einbeziehung von ehrenamtlich tätigen Personen.

Zusätzlich gibt es einige Anbieter, die ihren Sitz in Nachbargemeinden haben und dort anerkannt wurden, ihre Leistungen aber auch im Raum Bielefeld erbringen.

Das Antragsverfahren wird über das Online-Verfahren Pfad.uia abgewickelt, in dem mittlerweile auch ein Angebotsfinder installiert ist, der die Leistungsart, die Adresse des Angebotes und den Preis anzeigt. So ist es jedem Kunden möglich, ein für seinen Bedarf passendes Angebot in erreichbarer Nähe zu finden.

Preise

Der Höchstpreis für Einzel-Angebote wurde mit der Verwaltungsänderung und einem ergänzenden Erlass des Ministeriums von 25 € auf 32,50 €/Stunde angehoben. Derzeit verlangen 56 Anbieter bis zu 25 €/Stunde. Eine Anhebung des Preises über 25 € ist bisher nur in wenigen Einzelfällen vorgenommen worden.

Der Höchstpreis für Gruppen-Angebote beträgt 20 €/Stunde, 16 der Angebote kosten derzeit weniger als 20 €, davon 11 sogar weniger als 10 €.

Verwaltungsgebühr

Durch die 32. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 13. Dezember 2016 (GV.NRW 2016 S. 1100) wurde aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes NRW die Tarifstelle 1.3 in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen. In dieser Tarifstelle sind Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag geregelt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet derzeit unter Beteiligung der sich dazu bereit erklärten Kommunen (Bielefeld gehört dazu) die Anpassung des Gebührenrahmens. Grundlage sind die Erkenntnisse aus den beiden vergangenen Jahren zum Zeitaufwand für die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände.

Jürgen Schulze